



Hinweise zur Ausführung von Bohr- und Ausbauarbeiten für Gartenbrunnen, Entnahme-, Schluckbrunnen und Erdsonden

Für das Bohr- und Brunnenbaugewerbe sind üblicherweise DIN-Normen, technische Richtlinien und besondere Vertragsbedingungen eingeführt (allgemein anerkannte Regeln der Technik), die prinzipiell Grundlage und Bestandteil jeder ordnungsgemäß auszuführenden Bohr- und Brunnenbauarbeit sein sollten. Zudem erfüllen diese Regeln die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Schutze der Gewässer und des Grundwassers.

Diese Normen und Richtlinien sind in die VOB/Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), Bohrarbeiten - DIN 1831 und Brunnenbauarbeiten - DIN 18302 aufgenommen worden. Die VOB/Teil C sollte daher als Vertragsgrundlage jeder Beauftragung von Bauleistungen durch den Auftraggeber an Bohrfirmen verbindlich festgeschrieben werden.

Die Installation von Erdwärmesonden hat insbesondere in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 4640 und an den Leitfadens Erdwärmesonden in Bayern, 3.Aufl. 2003 zu erfolgen.

Wichtige DIN-Normen hieraus sind:

- DIN 4022-1 und -2:** Baugrund und Grundwasser - Benennen und Beschreiben von Bodenarten und Fels; Schichtenverzeichnis für Untersuchungen und Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben.
- DIN 18196:** Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke und Methoden zum Erkennen von Bodengruppen.
- DIN 4023:** Baugrund- und Wasserbohrungen; zeichnerische Darstellung der Ergebnisse.

Vom Auftragnehmer (Bohrfirma) sind daher bei der Erstellung von Brunnenanlagen allg. und Erdsonden folgende mit Unterschrift versehene Unterlagen zu erbringen:

- **Bohr- und Ausbauprotokoll (Tagesberichte)**
- **Schichtenverzeichnis**
- **Ausbauplan**
- **Wasserstandsmessungen**
zzgl. bei Erdsonden:
- **Verpressmengen bzw. Verpressvolumen**
- **Druckprüfungen**

Zusätzlich sind für Entnahme- und Schluckbrunnen

- **Pumpversuchsprotokolle bzw. -diagramme** zu erstellen und Schluckversuche aufzuzeichnen.

Die Übergabe der genannten Unterlagen an den Bauherrn erbringt den Nachweis, dass die Leistungen durch die Firma in Art Umfang wie angegeben ordnungsgemäß erbracht wurden, und die durchgeführten Arbeiten brauchbar dokumentiert sind.

Weiterhin stellt eine ordentliche Dokumentation des Bauwerkes auch eine Qualitätssicherung im Interesse des Betreibers der Anlage dar und gewinnt aus rechtlicher Sicht unter dem Aspekt "Produkthaftung" zusätzliche Bedeutung, sofern Mängel beim Herstellungsprozess erkennbar werden, die auf mangelhafte Organisation und Überwachung zurückzuführen sind.

Eine Beachtung der genannten Hinweise bietet rechtliche Sicherheiten sowohl für Auftraggeber als auch Auftragnehmer und erleichtert öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren entscheidend.